

Arbeitsbehelf für Schulclusterleitungen

Die Bestimmungen des Bildungsreformgesetzes 2017
zu den Schulclustern im Überblick



Arbeitsbehelf für Schulclusterleitungen

Die Bestimmungen des Bildungsreformgesetzes 2017
zu den Schulclustern im Überblick

Wien, 2019

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
+43 1 531 20-0
bmbwf.gv.at
Coverfoto: Amélié Chapalain
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitales Druckzentrum Renngasse
Wien, Mai 2019

Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung: Warum Schulcluster?	6
1.1 Der Clusterbildungsprozess.....	7
1.1.1 Der Clusterbildungsprozess zwischen Bundesschulen.....	7
1.1.2 Der Clusterbildungsprozess zwischen Pflichtschulen.....	9
2 Rechtsquellen	11
3 Die Schulclusterleitung	12
4 Clusterorganisationsplan (CLOP) – Clustermanagement	14
4.1 Personalkategorien.....	14
4.2 Managementfunktionen von Lehrpersonen.....	14
4.3 Aufgaben der clusterspezifischen Funktionen.....	14
4.4 Ausmaße und Berechnungsvorschriften.....	16
4.5 Auswahlverfahren.....	20
4.6 Dauer von Funktionen.....	21
4.7 Enden von Funktionen.....	21
4.8 Clusterorganisationsplan (CLOP).....	21
4.9 Behördenverfahren – Nichtuntersagung durch die Bildungsdirektion.....	23
5 Lehrpersonal und Unterrichts-organisation im Schulcluster	24
5.1 Dienststelle.....	24
5.2 Schulartenübergreifender Personaleinsatz.....	24
5.3 Strategische Personalentwicklung und -auswahl.....	25
5.4 Lehrerkonferenzen.....	26
6 Mitwirkungsrechte im Cluster	27
6.1 Schulpartnerschaft.....	27
6.2 Schulclusterbeirat und Möglichkeiten zur Delegation.....	27
6.3 Personalvertretung.....	29

Kennen Sie schon den Blog zur Schulautonomie?

Unter www.schulautonomie.at finden Sie alle gesetzlichen Neuerungen rund um das Autonomiepaket, Best-Practice-Modelle sowie einen Überblick über die Möglichkeiten, welche Ihnen die Schulautonomie bietet.

Auf dieser Plattform möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen des Autonomiepakets aus den unterschiedlichsten Perspektiven näherbringen, die Möglichkeiten aufzeigen, die das Paket bietet, vor allem auf Ihre Fragen und Anliegen rund um die Schulautonomie eingehen und gemeinsam mit Ihnen Schulautonomie weiterentwickeln.

Besuchen Sie den Blog zur Schulautonomie und erfahren Sie Details zu Umsetzung und Chancen dieser Reform: www.schulautonomie.at

Aktuelle FAQs zu Schulcluster finden Sie unter <https://www.schulautonomie.at/faq-kategorien/schulcluster/>



Vorwort

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, Schulen in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen gemeinsam unter einer Leitung als Schulcluster zu führen. Damit sollen Bildungsangebote vernetzt, Leitungsstrukturen verbessert und Synergien erzielt werden. Zentrale Figur im Prozess des Organisierens, Werdens und Gelingens eines neu eingerichteten Schulclusters ist die Schulclusterleiterin oder der Schulclusterleiter. Sie oder er gestaltet den Schulcluster gemeinsam mit den Schulpartnern bei optimaler Nutzung der Möglichkeiten der Schulautonomie, mit effektivem und effizientem Einsatz der verfügbaren Ressourcen sowie unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse zu einem Ort vielseitiger bedarfsorientierter und qualitätsvoller Bildungsangebote.

In einem Rechtsstaat findet die Gestaltung öffentlicher Einrichtungen immer im Rahmen der Rechtsnormen statt. Die gestaltenden Personen müssen daher in Kenntnis der Gesetze sein. Die für die Schulclusterleitung maßgeblichen Bestimmungen finden sich jedoch über weite Bereiche des Schul- und Dienstrechts verstreut. Dieser Leitfaden soll daher den neu bestellten Schulclusterleitungen einen kompakten Überblick über die relevanten Bestimmungen vermitteln, um einen rechtlich reibungslosen Einstieg in die Entwicklung des ihr anvertrauten Schulclusters zu erleichtern.

In diesem Leitfaden wird ausgehend von einer Zusammenstellung der maßgeblichen Gesetze ein Bogen von der Funktion der Schulclusterleitung selbst über die von ihr festzulegende Organisation des Schulclusters, die von ihr zu gestaltende Unterrichtsorganisation samt Lehrpersonaleinsatz und die ihr gegenüber bestehenden Mitwirkungsrechte der Schulpartner und Personalvertretung gespannt. Dabei wird nur auf die Besonderheiten im Schulcluster eingegangen und insbesondere nicht auf die allgemeinen Herausforderungen der Schulautonomie.

Schulcluster sind ein Zukunftsmodell für die österreichische Schullandschaft. Sie bieten den organisatorischen Rahmen, aus der bestehenden Schulstruktur heraus Neues für die bestmögliche Bildung der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind geschaffen.

Nutzen wir die Chance!

1 Einleitung: Warum Schulcluster?

Seit 1.9.2018 ist der Zusammenschluss von zwei bis maximal acht Schulstandorten in geografisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster möglich. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise eine gemeinsame Lehrfächerverteilung, die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen.

Ein Pflichtschulcluster kann außerdem durch frei werdende Einrechnungen administratives Unterstützungspersonal erhalten. Durch diese Umwandlungsmöglichkeit bzw. Einsatzmöglichkeit von Verwaltungspersonal kommen im Cluster mehr Ressourcen an, als bisher an den einzelnen Schulen.

Durch die Clusterbildung sollen damit folgende Primärziele erreicht werden:

1. Hebung der Qualität des Unterrichts durch
 - a) den stärkengerechten, flexiblen und durchgängigen Einsatz fachgeprüfter Lehrkräfte im Cluster.
 - b) vermehrt gemeinsame pädagogische Projekte zwischen einzelnen Schulstandorten.
 - c) die Entlastung des pädagogischen Personals von administrativen Aufgaben dank der Etablierung von Schulsekretariaten.
 - d) die bessere standortübergreifende Organisation bzw. ein qualitativvolleres Angebot von Fördermaßnahmen und Ganztagsangebote.
2. Stärkere Professionalisierung des Schulmanagements und die Verknüpfung der regionalen Zusammenarbeit in und außerhalb der Schulstandorte eines Clusters durch
 - a) die Schaffung von pädagogischen und organisatorischen Einheiten, deren Größe geeignet ist, zur Professionalisierung der Schulentwicklung beizutragen.
 - b) die Erarbeitung eines gemeinsamen Entwicklungsplans im Cluster unter Einbindung der Schulpartner.
 - c) bessere Unterstützung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern zwischen Primarstufe und Sekundarstufe 1 in Pflichtschulclustern.
 - d) die höhere Freistellung der Schulleitung eines Schulclusters im Vergleich zu den Schulleitungen von Kleinschulen und damit höhere Konzentration auf die Leitungstätigkeit.
3. Stärkere Nutzung der pädagogischen Ressourcen direkt im Unterricht durch
 - a) die gemeinsame Nutzung unterschiedlicher Funktionen (z. B. Schülerberaterinnen und Schülerberatern, Lerndesignerinnen und Lerndesignern ...) im Cluster.
 - b) die teilweise Einsparung von Stunden für Leitungsfunktionen an einzelnen Schulstandorten.
 - c) die Zusammenführung von Kustodiaten (z. B. Schulbibliotheken) bei günstigen örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Schulzentrum (= 2 Schulen an einem Standort).

Cluster können im Bereich der Pflichtschulen (Volksschule, NMS, Polytechnische Schule, Sonderschule, Berufsschule) oder im Bereich der Bundesschulen (AHS, BMHS) eingerichtet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Mischcluster aus Pflichtschule(n) und Bundesschule(n) zu bilden.

1.1 Der Clusterbildungsprozess

In diesem Behelf wird auf die rechtlichen Grundlagen zur Bildung von Schulclustern eingegangen. Eine detaillierte Beschreibung des Clusterbildungsprozess – von der Analyse möglicher Cluster bis zur Verankerung neuer Strukturen im 2. Jahr nach der Clusterbildung – finden Sie im Begleitkonzept für Clusterbildungsprozesse.¹

1.1.1 Der Clusterbildungsprozess zwischen Bundesschulen

Die gesetzlichen Bedingungen zur Bildung eines Bundesschul-Clusters finden sich im § 8f SchOG. Sowohl aus pädagogischer als auch aus dienst- und besoldungsrechtlichen Erwägungen heraus soll sich ein Schulcluster in einer bestimmten Größenordnung bewegen, die mit der Bandbreite von 200 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern festgesetzt ist. Um eine vor allem pädagogisch, aber auch organisatorisch zweckmäßige Führung eines Schulclusters zu gewährleisten, ist ab einer bestimmten Größenordnung (1.300 Schülerinnen und Schüler oder mehr als drei Schulstandorte) die Mitbefassung (Zustimmung) der betroffenen Zentralkomitees vorgesehen. Eine Clusterbildung (im Rahmen der oben genannten Größenordnung) ist dann anzustreben, wenn ein Schulcluster pädagogisch sinnvoller und wirtschaftlicher geführt werden kann als die Einzelschulen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn:

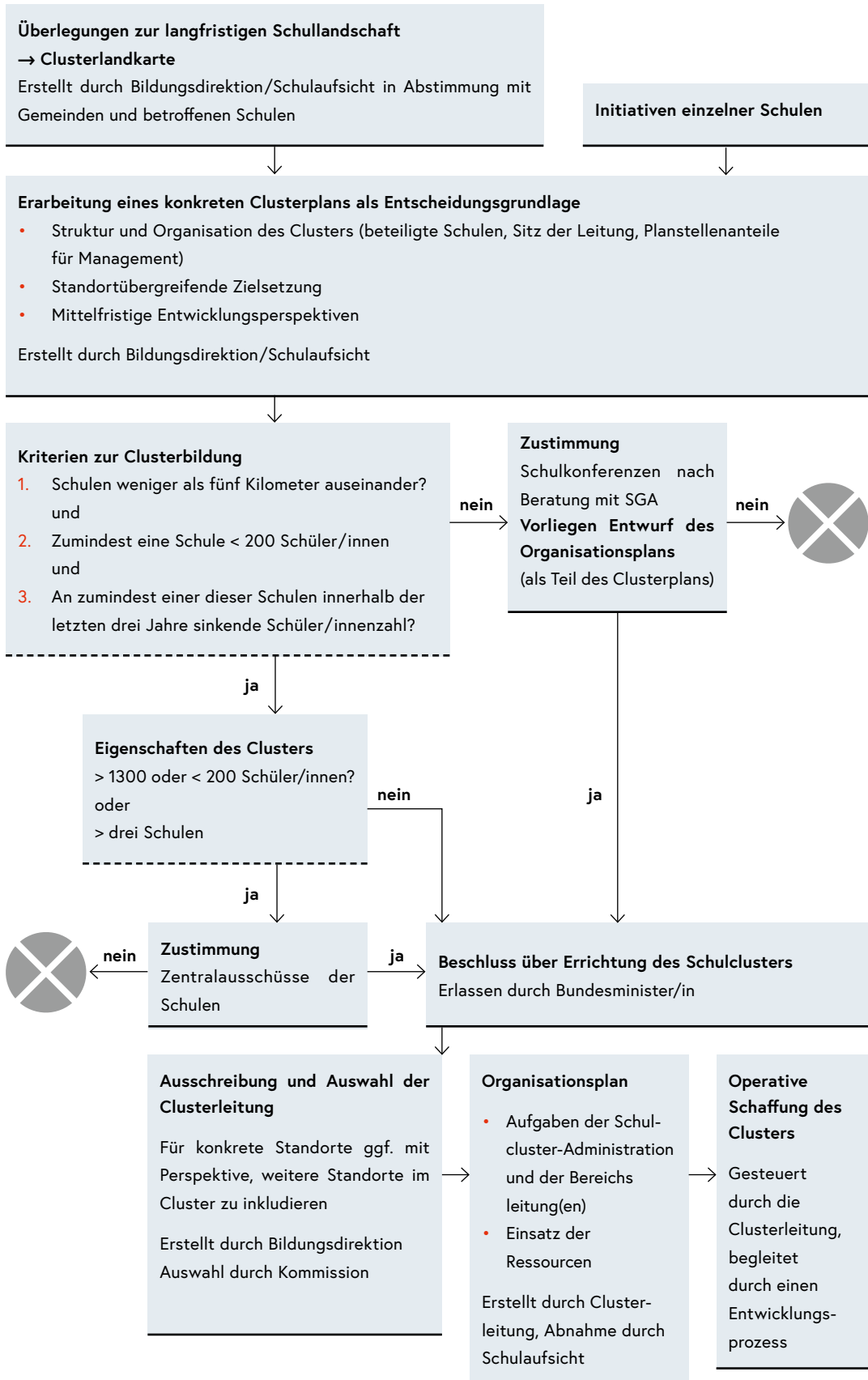
- die beteiligten Schulen weniger als fünf Kilometer voneinander entfernt liegen,
- zumindest eine Schule von weniger als 200 Schülerinnen und Schülern besucht wird und
- die Zahl der Schülerinnen und Schüler an zumindest einer Schule rückläufig ist.

Die Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem

- die Struktur und Organisation des Clusters
- die übergreifende Zielsetzung sowie
- die mittelfristige Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.

Für jeden Cluster wird eine Leitung bestimmt. Der Clusterleitung kommen alle Aufgaben der bisherigen Schulleitungen zu. Die pädagogische und administrative Unterstützung des Leiters oder der Leiterin des Clusters erfolgt durch neu geschaffene Bereichsleitungen (Ansprechpartner/in am Standort, Übernahme bestimmter Managementaufgaben) und, falls solche bestellt werden, durch Administratoren und Administratorinnen sowie durch Verwaltungspersonal.

1 https://www.schulautonomie.at/wp-content/uploads/2018/12/181212_Begleitkonzept-Cluster_Publikation_A4_Online-PDF_FINAL.pdf



1.1.2 Der Clusterbildungsprozess zwischen Pflichtschulen

Die gesetzlichen Bedingungen zur Bildung eines Pflichtschul-Clusters finden sich im § 5a PflSchErhGG. Die Gründung von Pflichtschul-Clustern wird idealerweise in einem Prozess erfolgen, der von den betroffenen Schulerhaltern (Gemeinden), der Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort (Lehrerinnen und Lehrer, Elternvertretung usw.) gemeinsam gestaltet wird.

Pflichtschul-Cluster bestehen aus maximal acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll sich dabei insgesamt zwischen 200 und 2.500 bewegen.

Wird die Mindestzahl von 200 Schülerinnen und Schülern in einem vorgesehenen Cluster nicht erreicht, kann dieser dennoch gebildet werden, wenn

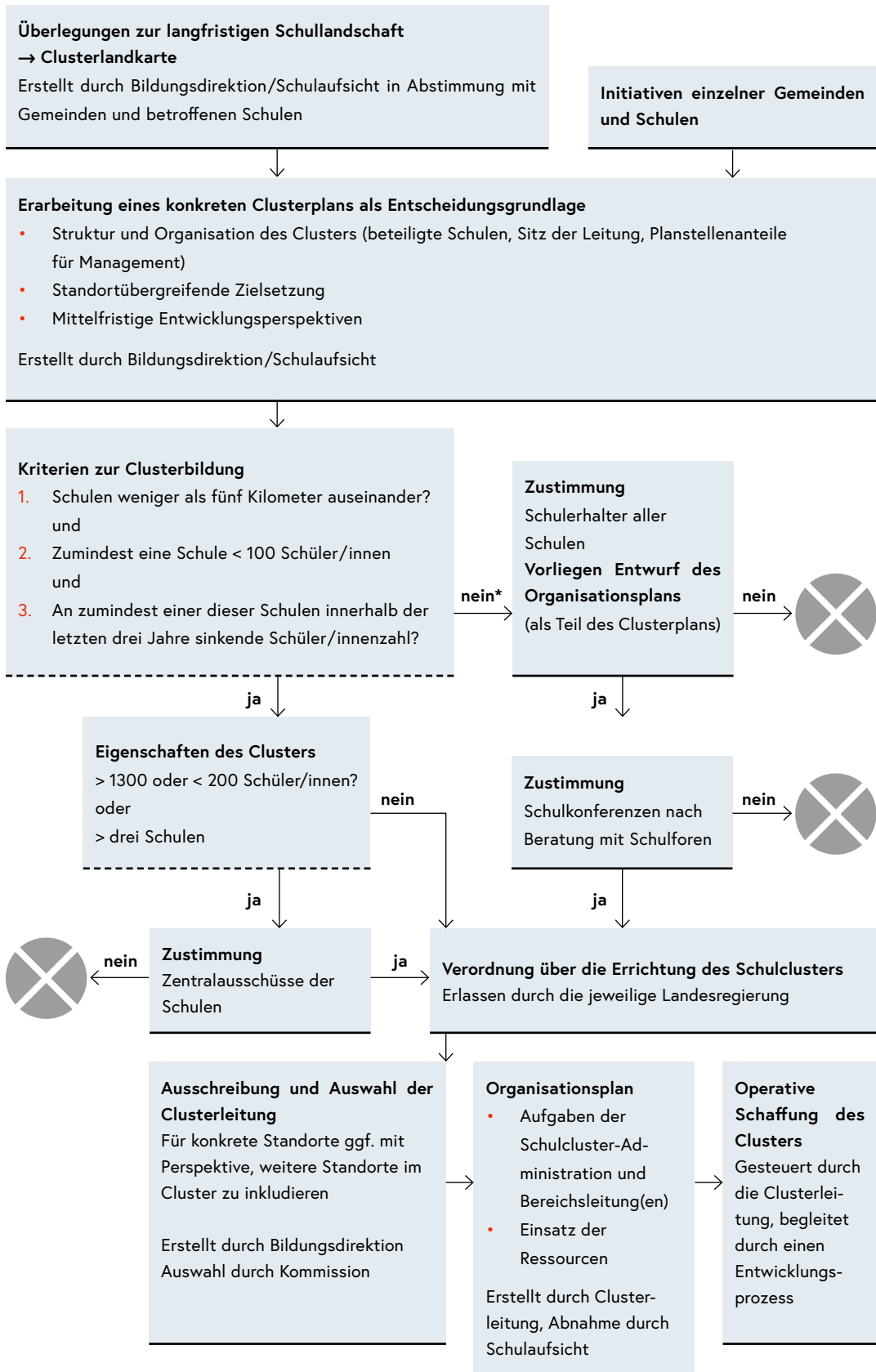
- die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schüler nicht zulässt,
- die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist, und
- die Zentrallausschüsse der beteiligten Schulen zustimmen.

Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem

- die Struktur und Organisation des Clusters,
- die übergreifende Zielsetzung sowie
- die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven

aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.

Sind an einem Cluster mehr als drei Schulen beteiligt oder umfasst dieser mehr als 1.300 Schülerinnen und Schüler, ist ebenfalls die Zustimmung der Zentrallausschüsse einzuholen. Die Rolle der Clusterleitung ist dieselbe wie im Bundes-Schulcluster.



* Die Schulerhalter und Schulkonferenzen von Berufsschulen müssen jedenfalls zustimmen.

2 Rechtsquellen

Die für Schulcluster maßgeblichen Bestimmungen befinden sich nicht an zentraler Stelle in einem eigenen Gesetz, sondern sind jeweils thematisch zugeordnet in all jenen Gesetzen zu finden, die das schulische Leben regeln.

Auf folgende Bundesgesetze in der Fassung des **Bildungsreformgesetzes 2017**, BGBl. I Nr. 138/2017, wird unter Verwendung der angegebenen Abkürzungen Bezug genommen:

- **Dienstrecht der Bundeslehrpersonen:**
 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG
 - Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz – BLVG
 - Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG

- **Dienstrecht der Landeslehrpersonen:**
 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG
 - Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG

- **Schulrecht:**
 - Schulunterrichtsgesetz – SchUG
 - Schulorganisationsgesetz – SchOG
 - Schulzeitgesetz 1985 – SchZG
 - Schulpflichtgesetz 1985 – SchPflG
 - Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz – PflSchErh-GG
 - Bildungsdokumentationsgesetz – BildDokG

- **Personalvertretungsrecht:**
 - Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG

- Der Initiativantrag betreffend das Bildungsreformgesetz 2017 samt ausführlicher Begründung ist auf der Homepage des Parlaments unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/index.shtml abrufbar.

- Die geltende Fassung der zitierten Bestimmungen ist im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> abrufbar.

3 Die Schulclusterleitung

„Wer bin ich?“ – Arbeitsplatz, Rechte und Pflichten

Die Schulclusterleitung ist eine Leitungsfunktion, auf die grundsätzlich die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden sind. Ihr obliegen

- die Leitung des Schulclusters
 - in pädagogischer,
 - in rechtlich-organisatorisch-administrativer,
 - in personeller und
 - in wirtschaftlicher Hinsicht sowie
- die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen.

Die Schulclusterleitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen. Sie ist für die Besorgung aller Angelegenheiten zuständig, die den Schulleitungen der einzelnen Schulen zukämen. Dabei bedient sie sich eines Managementteams, das sich aus Bereichsleitungen und Verwaltungspersonal, sowie gegebenenfalls Schulcluster-Administrationen zusammensetzt. Abteilungs- und Fachvorstellungen bleiben im Schulcluster für jene Schulen bestehen, für die solche Funktionen vorgesehen sind.

Die Schulclusterleitung legt die Organisation des Clusters eigenverantwortlich im Clusterorganisationsplan (CLOP) fest und wählt Bereichsleitungen und gegebenenfalls Schulcluster-Administrationen aus.

Aus alledem kann folgendes **Aufgabenprofil der Schulclusterleitung** umrissen werden:

- Schulmanagement (Schulentwicklung und Unterrichtsorganisation)
 - Festlegen der Schulprofile inklusive der daraus resultierenden pädagogischen, organisatorischen und persönlichen Erfordernisse unter Einbeziehung der Schulpartner und der Bereichsleitung
 - Erarbeitung der Schulentwicklungspläne gemeinsam mit dem Kollegium und den Schulpartnern
 - Erstellung des Organisationsplans in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und entsprechende Festlegung der administrativen Führungsstruktur
 - Bis zur Implementierung des Qualitätsrahmens für Schulqualität erfolgt die Qualitätsentwicklung des Clusters im Rahmen von SQA/QIBB
 - Vernetzung mit Schulpartnern und außerschulischen Institutionen
 - Festlegung des pädagogischen Konzepts (etwa Klassen- und Gruppengrößen, Stundenblockungen, schulautonome Veranstaltungen, jahrgangsübergreifender Unterricht, unverbindliche Übungen, Förderunterricht, Unterrichtszeit, ...) gemeinsam mit den Lehrkräften und der Bereichsleitung
 - Organisation der Schuleingangsphase bzw. von Übertrittsphasen (Schuleinschreibung)
 - Schulische Tagesbetreuung
 - Fachaufsicht

- Personalmanagement (Personalführung und Personalentwicklung)
 - Dienstaufsicht
 - Interne Koordination und Kommunikation
 - Personaleinsatzplanung und -rekrutierung
 - Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts inklusive Fortbildung
 - Administration des Personalentwicklungsbudgets
 - Personalplanung
 - Personalcontrolling
 - Mitarbeiterförderung
 - Zusammenwirken mit der Personalvertretung
 - Führen des mittleren Managements, Zielvereinbarungen
 - Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern inklusive Dienstnehmerschutz
 - Frauenförderung und Diversity-Management
 - Compliance-Management
 - Leistungsbeurteilung

- Allgemeine Managementaufgaben
 - Aufbau- und Ablauforganisation
 - Organisationsentwicklung
 - Koordination, Kommunikation, Kooperation, Vernetzung, PR
 - Kommunikation mit der vorgesetzten Schulbehörde, Schulaufsicht und Schulerhaltung
 - Wissensmanagement
 - Infrastruktur- und Budgetmanagement
 - Beschaffung
 - Controlling
 - Krisenmanagement

→ § 207o BDG, § 43b VBG, § 26d LDG, § 14a LVG, § 56 Abs. 9 SchUG

§ 2b SchUG, § 8 lit. q SchOG, § 1a SchZG, § 27a SchPflG, § 2 Abs. 1 Z 5 BildDokG

4 Clusterorganisationsplan (CLOP) – Clustermanagement

4.1 Personalkategorien

Dem Schulcluster als einheitliche Dienststelle sind einerseits Lehrpersonen und andererseits administratives Personal, insbesondere Sekretariatspersonal, zugeordnet. Die Schulclusterleitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten.

→ § 56 Abs. 2 SchUG

4.2 Managementfunktionen von Lehrpersonen

Neben der Schulclusterleitung sind, je nach Art des Clusters, folgende Managementfunktionen vorgesehen:

- Bereichsleitungen,
- Administrator/inn/en oder Schulclusteradministrator/inn/en (an allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an denen keine Abteilungsvorstellungen vorgesehen sind, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik)
- Abteilungsvorstellungen (an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik),
- Fachvorstellungen (an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Hotelfachschulen und höheren Lehranstalten für Tourismus, Fachschulen und höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) und
- Berufsschulleitung-Stellvertretungen.

Die Funktionen Administration, Abteilungs- und Fachvorstellung sowie Berufsschulleitung-Stellvertretung bleiben zur bisherigen Rechtslage unverändert und sind daher wie bei Einzelschulen handzuhaben.

4.3 Aufgaben der clusterspezifischen Funktionen

Unterstützung der Schulclusterleitung, Vorgesetztenfunktion, Durchführung pädagogisch-didaktischer Projekte

Bereichsleitung

Der Bereichsleitung obliegt

- die Leitung des Bereichs nach Maßgabe der Vorgaben der Schulclusterleitung und
- die Wahrnehmung der im Organisationsplan (CLOP) übertragenen Aufgaben im Schulcluster.

Daraus lassen sich folgende Aufgabenbereiche ableiten:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.

Im Fall der Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort kommt der Bereichsleitung Vorgesetztenfunktion gegenüber den Lehrpersonen an der Schule zu.

Über diese Aufgaben hinaus kann die Schulclusterleitung bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall an die Bereichsleitung übertragen.

Einer Bereichsleitung können somit sowohl allgemein standortspezifische Aufgaben als auch einen speziellen Fachbereich betreffende Aufgaben übertragen werden.

→ § 207p BDG, § 26e LDG, § 43b Abs. 7 VBG, § 14a Abs. 7 LVG, § 55d SchUG, § 56 Abs. 9 SchUG
§ 2b Abs. 4 SchUG, § 8 lit. q SchOG, § 1a SchZG, § 27a SchPflG, § 2 Abs. 1 Z 5 BildDokG

Schulcluster-Administration

Die Schulcluster-Administration beinhaltet die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulcluster-Leitung. Ihr obliegt die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit im Schulcluster stehen. Mit der Administrationsfunktion ist jedoch keine Stellvertretung für die Schulcluster-Leitung verbunden.

→ § 56 Abs. 7 SchUG, § 207p BDG, § 40a Abs. 18a VBG

Pädagogisch-didaktische Projekte

Als mögliche an Lehrpersonen zu übertragende pädagogisch-didaktische Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung kommen etwa in Betracht:

1. Entwicklung und Einsatz von Diagnoseinstrumenten zur Feststellung des Leistungsstandes und Lernerfolges,
2. fachdidaktische Ansätze zur Unterstützung von lernschwachen Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang oder vor abschließenden Prüfungen,
3. Entwicklung und Einsatz von pädagogisch-fachdidaktischen Instrumenten der Begabungsförderung,
4. Einsetzen von kompetenzbasierten Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung,
5. gemeinsames Unterrichten mit fachlich unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen,
6. Organisation von Peer-Tutorien mit erfahrenen und jüngeren Schülerinnen und Schülern.

Übergangsbestimmungen für den neu errichteten Schulcluster

Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion der Leiterin oder des Leiters.

Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters ist – bei Pflichtschulclustern nur dann, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler 200 übersteigt – jeweils die bisherige Leiterin oder der bisherige Leiter

automatisch mit der Funktion Bereichsleitung für die betreffende Schule betraut. Für die Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorgesehen.

Schulleitungen, deren Funktion durch die Errichtung des Clusters endet, behalten die Minderung der Unterrichtsverpflichtung unmittelbar vor der Beendigung der leitenden Funktion im ersten Jahr nach der Beendigung zu 100%, im zweiten Jahr nach der Beendigung zu 70% und im dritten Jahr nach der Beendigung zu 50%. Sie haben die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich zu unterstützen, soweit die ihnen in der Funktion Bereichsleitung zugewiesenen Einrechnungsstunden das Ausmaß der für einen befristeten Zeitraum gewährten Freistellungsstunden nicht erreichen.

→ § 207n Abs. 11 BDG, § 207p Abs. 3 BDG, § 43b VBG, § 9 Abs. 1c BLVG, § 26c Abs. 12 LDG, § 51 Abs. 10 LDG, § 8 Abs. 22 LVG, § 14a LVG

4.4 Ausmaße und Berechnungsvorschriften

Modell im Pflichtschul- und Bundesschulbereich, besondere Umwandlungsmöglichkeiten (administratives Personal)

Anzahl der Bereichsleitungen

Für jede Schule mit Ausnahme jener, an der die Clusterleitung ihren Sitz hat, ist eine Bereichsleitung vorgesehen. Der Sitz der Clusteradministration wird im Zuge der Errichtung des Schulclusters von der Bildungsdirektion festgelegt. Die Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus der ebenfalls durch die Bildungsdirektion festgelegten Schulorganisation. Ein Bereich entspricht einer selbstständigen Schule. Angeschlossene Klassen anderer Schularten, Exposituren, dislozierte Klassen und eingegliederte mittlere Schulen stellen keinen eigenen Bereich dar.

Für Pflichtschulcluster mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern sind keine Bereichsleitungen vorgesehen.

Bemessung der Ressourcen

Die Bildungsdirektion stellt für die Leitung des Schulclusters Personalressourcen in Form von Einrechnungen in die Lehrverpflichtung der Schulclusterleitung, der Bereichsleitungen oder weiterer Lehrpersonen für pädagogisch-didaktische Projekte zur Verfügung. Zur administrativen Unterstützung der Schulclusterleitung kann bzw. muss ein Teil dieser Ressourcen anstatt für Einrechnungen in die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen für Sekretariatspersonal verwendet werden (Umwandlung). Das Sekretariatspersonal wird von der Bildungsdirektion bereitgestellt.

Die folgende Ermittlung der einem Cluster zur Verfügung stehenden Ressourcen für das gesamte Management erfolgt für das jeweilige Schuljahr nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß den Daten zum Stichtag der österreichischen Schulstatistik des vorangegangenen Schuljahres.

Bei der Berechnung der Zahl der Gruppen wird das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (Zahl der angefangenen Gruppen).

Pflichtschulcluster

Die Bildungsdirektion stellt zur Verfügung:

- Für allgemein bildende Pflichtschulen
 - für Schulcluster mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen: 15,25 Wochenstunden für den Schulcluster
 - für Schulcluster mit mehr als 200 und bis zu 260 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen: 28,5 Wochenstunden für den Schulcluster
 - für Schulcluster mit mehr als 260 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen: 8,25 Wochenstunden für den Schulcluster (Sockel) und
 - für Schülerinnen und Schüler in Klassen der Volksschule, Neuen Mittelschule und Polytechnischen Schule je angefangener Gruppe von 20 Schülerinnen und Schüler
 - für Schülerinnen und Schüler in Sonderschulklassen je angefangener Gruppe von 6,5 Schülerinnen und Schüler
 - für die ersten 400 Schülerinnen und Schüler 1,5 Wochenstunden
 - für die 400 übersteigende Zahl an Schülerinnen und Schülern 0,75 Wochenstunden
- Für jede Berufsschule im Schulcluster wird die Verminderung der Lehrverpflichtung ermittelt, die sich ergäbe, wenn eine Schulleitung bestellt wäre. Das ist für je 28 Schülerinnen und Schüler, soweit es sich aber um Schülerinnen und Schüler mit Werkstätten- oder Laboriumsunterricht handelt, für je 20 Schülerinnen und Schüler eine Woche. Dabei wird jeweils von der Schülerinnen- und Schülerzahl an dem Beginn des Schuljahres vorangegangenen 31. Dezember ausgegangen, an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres.

Die so ermittelte Summe an Wochenstunden wird um das verpflichtende Sekretariatspersonal für die Schule, an der die Clusterleitung eingerichtet ist, reduziert, das sind je angefangener Gruppe von 200 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen 3,25 Wochenstunden. Hierbei entsprechen 3,25 Lehrpersonalwochenstunden einem Beschäftigungsausmaß von 25 Prozent einer Vollbeschäftigung oder einem wöchentlichen Arbeitsausmaß von 10 Stunden (Vollbeschäftigung 40 Stunden pro Woche).

→ § 26c LDG, § 52 Abs. 10 bis 13 LDG

Bundesschulcluster

Für jede Schule im Schulcluster ist die Verminderung der Lehrverpflichtung zu ermitteln, die sich ergäbe, wenn eine Schulleitung bestellt wäre. Die Lehrverpflichtung der Schulleitung vermindert sich in Abhängigkeit der Zahl der Klassen der Schule. Im Schulcluster ist statt der Zahl der Klassen die Zahl der angefangenen Gruppen von 25 Schülerinnen und Schülern je Schule maßgeblich.

ab Klassen	Einrechnung in Werteinheiten
1	8,4
4	12,6
8	14,7
9	16,8
13	18,9
23 *	20,0

* jedenfalls bei berufsbildenden höheren Schulen

→ § 207n BDG, § 3 BLVG, Schulleiter-Zulagenverordnung

Aufteilung der Ressourcen

Die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Wochenstunden bzw. Werteinheiten werden

- unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben und
- nach Maßgabe des Clusterorganisationsplans (CLOP)

der Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en) zugewiesen:

- an allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen der Bandbreiten
 - a) bei Schulclustern von 201 bis 700 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit einer bis vier Wochenstunden,
 - b) bei Schulclustern von 701 bis 1.500 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit fünf bis acht Wochenstunden und
 - c) bei Schulclustern von 1.501 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit neun bis elf Wochenstunden
- an berufsbildenden Pflichtschulen mit einer bis 20 Wochenstunden
- an Bundesschulen mit 2,1 bis 14,7 Werteinheiten (2 bis 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III)

An allgemein bildenden Pflichtschulen können die vorgesehenen Obergrenzen in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern insgesamt mit den von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Wochenstunden das Auslangen gefunden wird.

Die verbleibenden Wochenstunden bzw. Werteinheiten dürfen von der Schulclusterleitung zugewiesen werden:

- unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben und
- nach Maßgabe des Organisationsplans (CLOP)

- a) der Minderung der Unterrichtsverpflichtung bzw. Freistellung der Schulclusterleitung,
- b) ab dem zweiten Jahr nach der Errichtung des Schulclusters der Bereitstellung von zusätzlichem Sekretariatspersonal und
- c) der Anrechnung auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen für die Wahrnehmung von pädagogisch-didaktischen Projekten und Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung, soweit dafür nicht eine andere Form der Abgeltung oder Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Pflichten vorgesehen ist.

→ § 207n BDG, § 26c LDG

Umwandlungsfaktoren für Sekretariatspersonal

- Pflichtschulen: 3,25 Wochenstunden entsprechen 0,25 Planstellen für Sekretariatspersonal.
- Bundesschulen: Eine Werteinheit entspricht 8% einer Verwaltungsplanstelle.

→ § 207n Abs. 6 BDG, § 26c Abs. 8 LDG

Administration an Bundesschulclustern

An höheren und selbständigen mittleren Schulen, an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind, sowie an Bildungsanstalten kann, wenn diese Schulen mindestens acht Klassen aufweisen, eine Administration eingerichtet werden. Im Schulcluster ist statt der Zahl der Klassen die Zahl der angefangenen Gruppen von 25 Schülerinnen und Schülern maßgeblich. Die Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt je angefangener Gruppe von 25 Schülerinnen und Schülern 0,525 Werteinheiten (eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III). Pro Schule darf nur eine Lehrperson zur verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung bestellt werden. Die maximale Einrechnung je Schule beträgt daher 20 Werteinheiten.

Anstelle einer eigenen Administration für jede in Frage kommende Schule kann eine Schulclusteradministration eingerichtet werden. Mit der Schulclusteradministration kann eine oder mehrere Lehrpersonen für die Administrationsaufgaben einer oder mehrerer Schulen betraut werden. Es steht jenes Ausmaß an Werteinheiten zur Verfügung, das der Summe der oben dargestellten möglichen Einrechnungen je Schule entspricht.

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird die Möglichkeit geschaffen, Administrationsstunden in administratives Unterstützungspersonal umwandeln zu können. Bis dorthin sollen die Aufgaben der Schuladministration umfassend analysiert und auf das Vorhandensein von rein verwaltungstechnisch orientierten Tätigkeiten überprüft werden. Bereits bei der Umsetzung einer neuen Form der IT-Betreuung an Bundesschulen ab dem Schuljahr 2014/15 hat sich gezeigt, dass eine Verlagerung von technischen Aufgaben zu speziell qualifiziertem Verwaltungspersonal zu einer effizienteren Abwicklung des Lehr- und Unterrichtsbetriebs an den Schulstandorten führt.

Die gewählte Organisation der Schulclusteradministration und die Umwandlung in Sekretariatspersonal sind in den CLOP aufzunehmen.

→ § 207n BDG, § 9 BLVG

Neues Dienstrecht Bund

Die für die Funktionen Schulclusterleitung, Bereichsleitung und für die Durchführung pädagogisch-didaktischer Projekte sowie für Administration zur Verfügung stehenden Werteinheiten werden im Verhältnis 1:1,1 auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung von Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas pd angerechnet.

Für die Ausübung der Funktion Bereichsleitung vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung einer Vertragslehrperson des Entlohnungsschemas pd entsprechend der Vorgaben des Organisationsplans im Ausmaß von 2,31 bis 16,17 Wochenstunden.

Mit 20 zugewiesenen Werteinheiten ist eine volle Freistellung von der 24-stündigen Unterrichtsverpflichtung verbunden.

→ § 40a VBG, § 43b VBG

4.5 Auswahlverfahren

Ausschreibung bzw. interne Interessentensuche

Für die Managementfunktionen im Schulcluster sind unterschiedliche Auswahlverfahren vorgesehen.

Von der Errichtung des Schulclusters nicht betroffen sind die an den einzelnen Schulen eingerichteten Funktionen Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung. Diese bleiben weiterhin in der bisherigen Form als leitende Funktionen bestehen und unterliegen daher wie die Schulclusterleitung selbst einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren, das von der Personalstelle (Bildungsdirektion) durchgeführt wird. Bei der Neubesetzung dieser Funktionen kommt der Schulclusterleitung im Auswahlverfahren der Vorsitz zu (Begutachtungskommission).

Die Auswahl erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden dem Schulclusterbeirat bzw. Schulgemeinschaftsausschuss sowie dem Dienststellenausschuss von der Begutachtungskommission die alle Voraussetzungen erfüllenden Bewerbungen übermittelt. Diese Gremien haben das Recht, eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bereichsleitungen und Schulclusteradministrations werden von der Schulclusterleitung ausgewählt. Die Interessentensuche ist in geeigneter Weise schulclusterintern bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat insbesondere die vorgesehenen Aufgaben (siehe CLOP) sowie die Bewerbungsfrist zu enthalten.

→ § 207 BDG, § 207o BDG, § 43b VBG, § 26d LDG, § 14a LVG

4.6 Dauer von Funktionen

Für leitende Funktionen (im Cluster sind das die Schulclusterleitung, Abteilungsvorstellungen und Fachvorstellungen) beträgt die Funktionsdauer zunächst fünf Jahre. Zeiten, die bereits zuvor in einer leitenden Funktion zurückgelegt wurden, können auf Antrag in einem Ausmaß von bis zu 2 Jahren eingerechnet werden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion ist verpflichtet, bis 6 Monate vor dem Ende dieser Frist den Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang erfolgreich zu absolvieren.

Eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit erfolgt durch die Bildungsdirektion ohne neuerliches Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren.

Für Bereichsleitungen und Schulclusteradministrations ist keine Funktionsdauer gesetzlich vorgesehen.

Alle Funktionen und die jeweiligen Funktionsträgerinnen und/oder Funktionsträger sind in den CLOP aufzunehmen.

→ § 207h BDG, § 26b LDG

4.7 Enden von Funktionen

Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion (im Cluster sind das die Schulclusterleitung, Abteilungsvorstellungen und Fachvorstellungen), die oder der sich auf ihrem oder seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, kann nach Befassung des zuständigen Personalvertretungsorganes gemäß § 9 Abs. 3 lit. a PVG (Dienststellenausschuss) von der Leitungsfunktion (vorzeitig) durch die Bildungsdirektion abberufen werden.

Leitende Funktionen enden durch Zeitablauf, wenn sie nicht auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Die Betrauung als Bereichsleitung und Schulclusteradministration kann von der Schulclusterleitung jederzeit aufgehoben werden. Entsprechende Änderungen sind im CLOP auszuweisen.

→ § 207i BDG, § 26b LDG

4.8 Clusterorganisationsplan (CLOP)

Die Schulclusterleitung legt in einem Organisationsplan fest, wie die ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen einzusetzen sind. In diesem Zusammenhang sind im Höchstausmaß der durch die Minderung der Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellten Lehrpersonenwochenstunden auch Bereichsleitungen zu bestellen. Die im Cluster für die Schulclusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden werden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet.

Folgende Prozessschritte im Sinne der nachstehenden Checkliste müssen bereits durch die Bildungsdirektion vorliegen bzw. sind von der Schulclusterleitung abzuarbeiten:

Errichtung des Schulclusters durch die Bildungsdirektion

- Vorarbeiten der Bildungsdirektion sind abgeschlossen, insbesondere die Errichtung des Clusters, Ausschreibung, Auswahlverfahren und Bestellung der Schulclusterleitung
- Charakteristika des Clusters sind in den CLOP aufgenommen:
 - Name des Schulclusters
 - Schulkenzahl
 - Umfasste Schulstandorte und Schularten
 - Örtlicher Sitz der Clusterleitung
 - zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird
- Zur Verfügung stehende Ressourcen für das Clustermanagement sind ermittelt
 - Einrechnungen in die Lehrverpflichtung für Leitung sind fixiert und ausgewiesen (für Lehrpersonen und administratives Personal)
 - Anzahl an Bereichsleitungen
 - Allfällige vorgegebene Bereichsleitungen (ehemalige Schulleitungen) samt deren Einrechnungen in die Lehrverpflichtung

Nur Pflichtschulcluster:

- Mindestausmaß Schulclustersekretariat für die Schule, an der die Schulclusterleitung eingerichtet ist

Nur Bundesschulcluster:

- vorhandene Funktionen (Abteilungs- und Fachvorstellung)
- Einrechnungen in die Lehrverpflichtung für Administration sind fixiert und ausgewiesen (für Lehrpersonen und ab 2020/21 administratives Personal)
- Verwaltungspersonal entsprechend den Zuteilungsschlüsseln

Organisation des Schulclustermanagements durch die Schulclusterleitung – Konkretisierung des Clustermanagements

- Definition der eigenen Position (Leitvorstellung) und Einrechnung in die Lehrverpflichtung bzw. Freistellung der Schulclusterleitung
- Verteilung der Aufgaben an das Clustermanagementteam
- Festlegung des Ausmaßes der Einrechnung in die Lehrverpflichtung für Bereichsleitungen entsprechend den vorgegebenen Bandbreiten je Standort
- Festlegung einer allfälligen internen Interessent/inn/ensuche für Bereichsleitungen, sofern nicht bereits vorgegebene Bereichsleitungen vorgesehen sind
- Festlegung des Ausmaßes der Einrechnung in die Lehrverpflichtung für pädagogisch-didaktische Projekte
- Befugnisse und Vertretungsregelungen

Nur Pflichtschulcluster:

- Festlegung einer allfälligen Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes des Schulclustersekretariats im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion (Außenstelle) im zweiten Jahr

Nur Bundesschulcluster:

- Einrichtung der Administration:
- Zentrale Schulclusteradministration oder mehrere Administrator/inn/en und Festlegung der Aufgabenverteilung
- Festlegung des Ausmaßes der Einrechnung in die Lehrverpflichtung der Administrator/in bzw. der Administrator/inn/en
- Festlegung einer allfälligen Umwandlung verbleibender Einrechnungen in die Lehrverpflichtung in zusätzliches Schulclustersekretariat im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion (Außenstelle) im zweiten Jahr

→ § 8f SchOG, § 5a PflSchErh-GG

4.9 Behördenverfahren – Nichtuntersagung durch die Bildungsdirektion

Der CLOP ist dem Präsidialbereich der Bildungsdirektion (Außenstelle) zur formalen wie inhaltlichen Prüfung zur Kenntnis zu bringen. Allfällige in Aussicht genommene Änderungen, welche besoldungsrechtliche Konsequenzen oder Personalmaßnahmen nach sich ziehen, sind ohne Verzug der Bildungsdirektion (Außenstelle) zu melden. Personalmaßnahmen können ausschließlich von der Bildungsdirektion vorgenommen werden.

5 Lehrpersonal und Unterrichtsorganisation im Schulcluster

5.1 Dienststelle

Begrifflichkeit und Ausnahmen

Dienststellen sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

Die zur Vernetzung der Bildungsangebote, zur Verbesserung der Leitungsstrukturen und zur Erzielung von Synergien zu einem Schulcluster zusammengefassten Schulen bleiben Schulen im schulrechtlichen Sinn. Dienststelle ist jedoch der Schulcluster.

Im reisegebührenrechtlichen Sinn gilt jene Schule als Dienststelle und Ausgangspunkt der Dienstreise, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird. Bei gleicher Verwendung an zwei oder mehreren Standorten entscheidet die Schulclusterleitung.

Für das aktive und passive Wahlrecht zum zuständigen Fachausschuss sowie zum zuständigen Zentralausschuss gelten die Schulen als Dienststellen, an welchen die Lehrperson verwendet wird.

→ § 278 BDG, § 207n BDG, § 26c LDG, § 43b Abs. 10 VBG, § 14a Abs. 10 LVG

5.2 Schulartenübergreifender Personaleinsatz

„Qualifikation geht der Stammschule vor“

Zum Zwecke der Vernetzung der Bildungsangebote, der Verbesserung der Leitungsstrukturen und der Erzielung von Synergien können Schulen unter einer Leitung zu einem Schulcluster zusammengeführt werden.

Durch die Zusammenführung soll die pädagogische Leitungsqualität an diesen Schulen gestärkt und die Flexibilität des Personaleinsatzes erhöht werden. Durch die Einbeziehung von kleineren Schulen in eine größere Organisationseinheit können Schulen mit zurückgehenden Schülerinnen- und Schülerzahlen auf Dauer in ihrem Fortbestand gesichert werden. Zugleich können im Schulcluster Personal- und Sachressourcen besser genutzt werden.

Bei einer gemeinsamen Führung von zum Beispiel mehreren Neuen Mittelschulen und einer Polytechnischen Schule in einem Schulcluster soll eine stärkenorientierte Spezialisierung des Personaleinsatzes ermöglicht werden. Bei der Bildung von Schulclustern mit gemischter Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler (z. B. Volksschule – Neue Mittelschule – Polytechnische Schule) liegt ein weiterer Synergieeffekt darin, dass unter einer einheitlichen Schulclusterleitung ein fließender Übergang in die weiterführende Schule erfolgen kann.

Ferner können allgemein bildende Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen durch eine gemeinsame Führung mittelfristig schulartübergreifende Lehrangebote für die Schülerinnen und Schüler im betreffenden Schulcluster entwickeln.

Im Rahmen der Einrichtung eines Schulclusters ist ein umfassendes mehrjähriges Schulkonzept aufbauend auf die für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen entwickelten Qualitätsrichtlinien mit Schulclusterprofil, Schulclusterleitbild etc. auszuarbeiten.

Durch die Schaffung der einheitlichen Dienststelle „Schulcluster“ ist es möglich, das Lehrpersonal über Schulart- und Standortgrenzen hinweg nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten einzusetzen. Dazu bedarf es keiner gesonderten Genehmigung durch die Personalstelle.

5.3 Strategische Personalentwicklung und -auswahl

Der Schulcluster mit unterschiedlichen Schularten stellt besondere Herausforderungen an die Personalentwicklung und Personalauswahl. Um die Flexibilität im Personaleinsatz über die Schulartengrenzen hinweg auch tatsächlich zu ermöglichen, werden entsprechend gezielte Fortbildungsmaßnahmen für die bisher schulartenrein eingesetzten Lehrpersonen erforderlich sein. Um etwa eine AHS-Lehrperson für Englisch auch in einer kaufmännischen Schule im Cluster einsetzen zu können, könnte eine Fortbildung im Bereich Business-English zweckmäßig sein.

Bei der Auswahl neuen Lehrpersonals wird im Rahmen der schulautonomen Lehrpersonalauswahl eine zu besetzende Stelle bereits auf die Anforderungen des Schulclusters hin ausgeschrieben. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die vorgesehene Verwendung richtet sich nach der entsprechenden Ausbildung und allenfalls in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie sonstigen aufgewiesenen einschlägigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Bei der Personalauswahl und -entwicklung wird besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene Durchmischung des Lehrkörpers in Hinblick auf die verschiedenen Schularten zu legen sein.

→ § 203b BDG, § 203h BDG, § 4a LDG, § 4b LDG, § 3a LVG, § 3b LVG

5.4 Lehrerkonferenzen

Ungeachtet der Zusammenführung von bisher eigenständig geführten Schulen im Schulcluster unter eine einheitliche Leitung bleiben die einzelnen im Schulcluster zusammengefassten Schulen im schulrechtlichen Sinne bestehen. Dies betrifft etwa die Abhaltung von Konferenzen, Elternsprechtagen sowie schulpartnerschaftliche Kompetenzen.

Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sich diese aus den Lehrerinnen und Lehrern des Schulclusters (Schulclusterkonferenz), der Schule (Schulkonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.

→ § 57 Abs. 2 SchUG

6 Mitwirkungsrechte im Cluster

6.1 Schulpartnerschaft

Die zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) eingerichteten schulpartnerschaftlichen Gremien (Klassenforen, Schulforen, Schulgemeinschaftsausschüsse) der Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, bleiben bestehen. Sie behalten all ihre Befugnisse, sofern sie diese nicht ganz oder teilweise dem Schulclusterbeirat übertragen. Die Vorschriften über ihre Zusammensetzung bleiben unverändert. An die Stelle der Schulleitung tritt jedoch die Schulclusterleitung.

→ § 63a SchUG, § 64 SchUG

6.2 Schulclusterbeirat und Möglichkeiten zur Delegation

Der Schulclusterbeirat tritt zu den schulpartnerschaftlichen Gremien der beteiligten Schulen (Klassenforen, Schulforen, Schulgemeinschaftsausschüsse) hinzu.

Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,
3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,
4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie
5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentant/inn/en der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des regionalen Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen, der regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z 3) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 4) für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulclusterbeirat

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm von Schulforen oder Schulgemeinschaftsausschüssen von Schulen, die an dem Cluster beteiligt sind, übertragen wurden, und
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat zur Entscheidung übertragen werden.

Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulclusterbeirates zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

In den Angelegenheiten des Schulclusterbeirates obliegt die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters bei dessen oder deren Verhinderung einem von diesem oder dieser namhaft gemachten Bereichsleiter oder einer von diesem oder dieser namhaft gemachten Bereichsleiterin.

Als von den Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen übertragene Aufgaben kommen in Frage:

- die Entscheidung über
 - die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln
 - die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
 - die Festlegung, ob bis einschließlich der 3. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt
 - die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen
 - die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
 - eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung
 - die Hausordnung
 - die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
 - eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen
 - eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen
 - über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerinnen- und Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
 - eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule
 - eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform

- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Hauptschule
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Neuen Mittelschule
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule
- schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
- soweit mehr als eine Klasse berührt wird, die Entscheidung über
 - die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
 - die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
 - die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen
 - die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
 - die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
 - die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

→ § 64a SchUG

6.3 Personalvertretung

Dienststellenausschüsse

Bei jeder Dienststelle wird eine Personalvertretung eingerichtet. Ab 20 Bediensteten wird ein Dienststellenausschuss gewählt.

Für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen und Schulcluster eines politischen Bezirks wird abweichend davon ein Dienststellenausschuss bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingerichtet.

In Fällen, in denen ein Schulcluster allgemein bildende Pflichtschulen verschiedener politischer Bezirke umfasst, ist der Dienststellenausschuss bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich diejenige Pflichtschule liegt, der zum Stichtag der letzten Personalvertretungswahl die meisten wahlberechtigten Landeslehrerinnen und Landeslehrer angehört haben.

In Fällen, in denen ein Schulcluster sowohl allgemein bildende höhere Schulen als auch berufsbildende mittlere und höhere Schulen umfasst, wird ein gemeinsamer Dienststellenausschuss für beide Schularten bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulclusters eingerichtet.

Fachausschüsse

Bei den Bildungsdirektionen sind Fachausschüsse für das Verwaltungspersonal, für Lehrpersonen der allgemeinbildenden Schulen und für Lehrpersonen der berufsbildenden Schulen des Bundes eingerichtet. Zuständig ist jener Fachausschuss, in dessen Wirkungsbereich die jeweilige Angelegenheit fällt. Sind unterschiedliche Schularten betroffen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Fachausschüsse fallen, haben die betroffenen Fachausschüsse einvernehmlich vorzugehen.

Zentralausschüsse

Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind Zentralausschüsse für das Verwaltungspersonal, für Lehrpersonen der allgemeinbildenden Schulen und für Lehrpersonen der berufsbildenden Schulen des Bundes eingerichtet. Zuständig ist jener Zentralausschuss, in dessen Wirkungsbereich die jeweilige Angelegenheit fällt. Sind unterschiedliche Schularten betroffen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Zentralausschüsse fallen, haben die betroffenen Zentralausschüsse einvernehmlich vorzugehen.

Für die Landeslehrpersonen für allgemein bildende Pflichtschulen sowie für Landeslehrpersonen für Berufsschulen ist je ein Zentralausschuss bei der Bildungsdirektion errichtet. Sind unterschiedliche Schularten betroffen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Zentralausschüsse fallen, haben die jeweils zuständigen Zentralausschüsse selbstständig vorzugehen.

→ § 4 PVG, § 11 PVG, § 13 PVG, § 42 PVG

